Allgemeine Geschäftsbedingungen

PostFinance >

für Basislastschriften von Zahlungspflichtigen, die nach dem SEPA-Basislastschriftverfahren abgewickelt werden

1. Dienstleistung/Geltungsbereich

- a. Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) im Zusammenhang mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren. Sie stehen dem Kunden unter www.postfinance.ch/sepa zur Verfügung und gelten als anerkannt, wenn der Kunde nach Zusendung derselben nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Das Basislastschriftverfahren in der Single Euro Payments Area (nachstehend SEPA-Basislastschriftverfahren) ermöglicht einem Zahlungspflichtigen (nachstehend Kunde), seinen Geldverpflichtungen gegenüber in- und ausländischen Gläubigern (nachstehend Zahlungsempfänger) auf die Weise nachzukommen, dass er die Zahlungsempfänger durch die Unterzeichnung von Einzugs- und Belastungsermächtigungen (nachstehend SEPA-Lastschrift-Mandate) ermächtigt, die geschuldeten Beträge auf seinem Konto bei PostFinance einzuziehen. Mit den SEPA-Lastschrift-Mandaten ermächtigt der Kunde PostFinance zudem, ihm diese Beträge zu belasten.
- b. Diese Bedingungen gelten sowohl für einmalige wie auch für wiederkehrende Einzüge. Bei einem einmaligen Einzug gilt das SEPA-Lastschrift-Mandat ausschliesslich für diesen Einzug. Wiederkehrende Einzüge sind solche, welche regelmässig gestützt auf dasselbe SEPA-Lastschrift-Mandat durch denselben Zahlungsempfänger erfolgen.
- c. Die vorliegenden Bedingungen gelten lediglich für Lastschriften in Euro, die mittels SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgen (nachstehend Einzüge). Beim Konto des Kunden, auf welchem die Einzüge belastet werden, muss es sich nicht um ein Euro-Konto handeln.
- d. Die den Einzügen und damit den SEPA-Lastschrift-Mandaten zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Zahlungsempfängern (z.B. Kaufvertrag, Versicherungsvertrag, Mietvertrag) sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Der Kunde ist entsprechend verpflichtet, sämtliche Ansprüche aus dem einem Einzug zugrunde liegenden Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger direkt diesem gegenüber geltend zu machen.
- e. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er aus den Verpflichtungen von PostFinance sowie des Finanzinstitutes des Zahlungsempfängers, wie sie sich für diese aus den vereinheitlichten Regeln und Standards zum SEPA-Basislastschriftverfahren ergeben, keinerlei Rechte oder Ansprüche in seinem Verhältnis zum Zahlungsempfänger ableiten
- f. Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für die weibliche und die männliche Form sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2. SEPA-Lastschrift-Mandat

- a. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die auf dem SEPA-Lastschrift-Mandat als erforderlich bezeichneten Angaben vorhanden sind. Das vollständig ausgefüllte SEPA-Lastschrift-Mandat ist von ihm zu unterzeichnen und dem Zahlungsempfänger zukommen zu lassen.
- b. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Zahlungsempfänger sämtliche Mandatsdaten speichert sowie das Mandat selber in elektronischer oder Papierform (Original) aufbewahrt oder durch einen Dritten im In- oder Ausland aufbewahren lassen kann.
- c. Überdies verpflichtet er sich, die mit dem Zahlungsempfänger im SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbarten Bestimmungen einzuhalten.
- d. Ein Rückruf des SEPA-Lastschrift-Mandats durch den Kunden hat ausschliesslich gegenüber dem Zahlungsempfänger und ohne Einbezug von PostFinance zu erfolgen.
- e. PostFinance ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden vom Finanzinstitut des Zahlungsempfängers alle relevanten Informationen sowie eine Kopie des SEPA-Lastschrift-Mandats zu beschaffen und diese, soweit erhältlich, dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

3. Belastung eines Einzuges

- a. Der Betrag, welchen ein Zahlungsempfänger über sein Finanzinstitut bei PostFinance zum Einzug einreicht, wird dem Kunden am Fälligkeitsdatum belastet. PostFinance informiert den Kunden in geeigneter Weise über diese Belastung.
- b. Der Zahlungspflichtige kann schriftlich die Einschränkung von Lastschriften bei PostFinance beantragen. Das Konto kann für alle Lastschriften ausgenommen werden oder basierend auf der Identifikationsnummer des Rechnungsstellers nur dessen Lastschriften zulassen oder ausschliessen.
- c. Die Belastung erfolgt nur dann, wenn die vereinbarte Überzugslimite für Direktbelastungsverfahren nicht überzogen wird. Diese beträgt in

- der Regel CHF 200.-. Die Überzugslimite kann auf schriftlichen Antrag des Kunden beim Operations Center von PostFinance angepasst wer-
- d. PostFinance ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Zahlungsempfängers zu einem bestimmten Einzug zu überprüfen. Sie hat insbesondere nicht zu prüfen, ob seitens des Kunden ein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat besteht.
- e. PostFinance ist verpflichtet, den dem Kunden belasteten Betrag vollumfänglich an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weiterzu-

4. Rückweisung eines Einzuges bzw. Belastungsverweigerung

- a. PostFinance ist berechtigt, einen Einzug aus nachfolgenden Gründen an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zurückzuweisen:
 - aus technischen Gründen (z.B. falsche IBAN, falsches SEPA-Lastschriftverfahren);
 - wenn der Zahlungspflichtige den Einzug vor der Belastung verwei-
 - aufgrund von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen;
 - aufgrund von Bestimmungen des in- oder ausländischen Rechts, welche diesen Bedingungen vorgehen;
 - aufgrund behördlicher Anordnungen;
 - wenn ein Einzug dem Konto des Kunden nicht belastet werden kann (z.B. nicht mehr bestehendes Konto; das vom Kunden bezeichnete Konto lässt keinen Einzug zu; fehlende oder unzureichende
 - wenn PostFinance annehmen muss bzw. Anhaltspunkte dafür hat, dass es sich um einen irrtümlichen Einzug handelt.
- b. Der Kunde hat das Recht, gegenüber PostFinance ohne Angabe von Gründen zu erklären, dass ein bestimmter Einzug nicht ausgeführt werden darf. Diese Belastungsverweigerung durch den Kunden hat nach Erhalt der Voranzeige vom Zahlungsempfänger, jedoch spätestens am Postwerktag vor Fälligkeit zu erfolgen. Als Postwerktag gelten die Wochentage Montag bis Freitag. Ausnahmen bilden die allgemeinen Feiertage.
- c. PostFinance ist im Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, allen am Einzug beteiligten Parteien (inklusive Zahlungsempfänger) den Grund für die Rückweisung bekanntzu-

5. Widerspruch durch den Kunden und Rückvergütung

- a. Der Kunde ist berechtigt, jeden Einzug innert 8 Wochen (56 Kalendertage) seit Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto durch schriftliche oder telefonische Mitteilung beim Operations Center von PostFinance ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen (= Widerspruch zu erheben). Die Widerspruchsmeldung muss spätestens am 56. Kalendertag nach der Belastung bei PostFinance eingegangen sein.
- b. Macht der Kunde geltend, er habe einem Einzug nicht zugestimmt (= nicht autorisierter Einzug), insbesondere es bestehe für den Einzug kein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat, hat er Widerspruch zu erheben. Er hat in diesem Fall bei PostFinance einen Antrag auf Rückvergütung der Belastung zu stellen und diesem allfällig vorhandene Unterlagen beizulegen, welche die Nichtautorisierung des Einzuges nachweisen. Der Kunde hat den Widerspruch unverzüglich nach Feststellung der Nichtautorisierung, spätestens jedoch 13 (dreizehn) Monate nach Belastung (Valutadatum) auf seinem Konto bei PostFinance zu erheben. PostFinance leitet diesen Antrag zuhanden des Zahlungsempfängers an dessen Finanzinstitut zur Stellungnahme weiter. Es liegt im Ermessen von PostFinance, unter Berücksichtigung von allfälligen Unterlagen, insbesondere der Kopie des SEPA-Lastschrift-Mandats, und Angaben des Zahlungsempfängers und des Kunden eine Rückvergütung vorzunehmen. PostFinance informiert den Kunden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Antrags auf Rückvergütung auf geeignete Weise über ihren Entscheid und leitet dem Kunden allfällig erhaltene Unterlagen
- c. Das Widerspruchsrecht des Kunden besteht unabhängig davon, ob das aufgrund des Einzuges belastete Konto bei PostFinance bereits saldiert
- d. Ist der Widerspruch durch den Kunden rechtzeitig im Sinne von lit. a. und b. dieser Ziffer erfolgt und hat das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zudem im Falle eines nicht autorisierten Einzuges den Widerspruch akzeptiert (siehe vorstehend lit. b.), wird sein Konto durch PostFinance rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Be-

lastung wieder gutgeschrieben. Die Rückvergütung erfolgt in der Höhe des ursprünglich belasteten Betrages, unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet.

e. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn das Erheben des Widerspruchs gegen einen Einzug nicht von allfälligen vertraglichen oder anderweitigen Pflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger entbindet.

6. Rücküberweisungsbegehren durch den Zahlungsempfänger

PostFinance ist verpflichtet, einem Rücküberweisungsbegehren des Zahlungsempfängers oder dessen Finanzinstitut ohne Zustimmung des Kunden und ohne weitere Abklärungen nachzukommen. Diesfalls wird das Konto des Kunden durch PostFinance rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt in der Höhe des ursprünglich belasteten Euro-Betrages, unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet.

7. Ausschluss von Einzügen

Der Kunde hat das Recht, Einzüge für ein, mehrere oder sämtliche Konten zu verbieten. Das Konto kann für alle Lastschriften ausgenommen werden oder der Kunde kann basierend auf der Identifikationsnummer des Rechnungsstellers nur dessen Lastschriften zulassen oder ausschliessen. Er kann zudem beim Operations Center von PostFinance schriftlich mitteilen, dass Einzüge von bestimmten Zahlungsempfängern nur bis zu einem bestimmten vereinbarten Betrag ausgeführt werden dürfen. Vorbehalten bleibt zudem Ziffer 4 b der vorliegenden Bedingungen.

8. Ausschluss von der Dienstleistung

PostFinance hat das Recht, bei wiederholten Missbräuchen einzelne oder alle Konten eines Kunden für Einzüge aus SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren zu sperren.

9. Begriffe

Den hier verwendeten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:

- BIC: Business Identifier Code = Folge aus Buchstaben und Ziffern, welche das Finanzinstitut identifiziert.
- Einzug: Lastschrift in Euro, die mittels dem grenzüberschreitenden SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt wird.
- IBAN: International Bank Account Number = Ziffernfolge, welche das Konto identifiziert.
- Rückruf: Mitteilung des Kunden an den Zahlungsempfänger, welche die Ermächtigung zum Einzug und zur Belastung rückgängig macht.
- Rückvergütung: Rückvergütungen (Refunds) sind Forderungen des Lastschriftzahlers um Rückerstattung einer Lastschrift. Eine Rückvergütungsanfrage muss nach der Belastung und innerhalb einer definierten Zeitperiode an das Institut des Zahlers gesendet werden.
- SEPA-Basislastschriftverfahren: Das Single Euro Payments Area Lastschriftverfahren erlaubt Zahlungsempfängern, Forderungen in Euro bei ihren Schuldnern auf einfache, automatisierte Weise geltend zu machen.
- SEPA-Lastschrift-Mandat: Damit ermächtigt der Kunde einerseits seinen Zahlungsempfängern, bei ihm Forderungen geltend zu machen, und andererseits PostFinance, sein Konto entsprechend zu belasten.
- Widerspruch: Mitteilung des Kunden an PostFinance, wonach ein bestimmter Einzug rückgängig zu machen resp. der belastete Betrag wieder gutzuschreiben sei.
- Zahlungsempfänger: Juristische oder natürliche Person, die dem Kunden gegenüber eine Forderung in Euro hat.
- Zahlungsempfängeridentifikationsnummer: Ziffernfolge, welche den Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert.

10. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen gehen die vorliegenden Bestimmungen vor.